

vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. / Postfach 100464 / 47004 Duisburg

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat IV – 5, z.H. Herrn Lars Richters

Emilie-Preyer-Platz 1

40479 Düsseldorf

Ansprechpartner:
Dr. Hendrik Schulte-Wrede

Telefon:
02 03 / 9 92 39 89

Telefax:
02 03 / 9 92 39 58

E-Mail:
hendrik.schulte-wrede@vero-baustoffe.de

Datum:
18. November 2021

Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) vertritt die Interessen von rund 600 Unternehmen aus allen Zweigen der Baustoff- und Rohstoffindustrie. In über 1.000 Betrieben produzieren unsere Mitgliedsunternehmen Kies, Sand und Naturstein, Quarz, Naturwerksteine, Transportbeton, Asphalt, Betonbauteile, Werkmörtel und Recyclingbaustoffe.

vero-Stellungnahme: Entwurf der Fachgrundlage zur landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung NRW

Sehr geehrter Herr Richters,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Möglichkeit, zur ergänzten Fachgrundlage zur geplanten landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung (LwWSGVO) Stellung nehmen zu dürfen. Wir nehmen diese Gelegenheit als Verband der Bau- und Rohstoffindustrie gerne wahr, um im Folgenden die Position des Verbandes und unserer Mitgliedsunternehmen darzustellen.

Vorbemerkung

Der vorliegende Entwurf betrifft die Fachgrundlage zur geplanten landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung. Diese Planungen stehen im Zusammenhang mit der seit dem 01.10.2021 geltenden „Landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung (LwWSGVO-OB)“. Die LwWSGVO-OB soll zukünftig ergänzt werden. Regelungsziel ist insofern eine umfassende LwWSGVO.

Institutionell wird die Fachgrundlage durch ein beratendes Konsortium aus *IWW Zentrum Wasser, ahu Wasser Boden Geomatik* und der Rechtsanwaltskanzlei *Volter Hoppenberg* im Auftrag des NRW- Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) erstellt.

Geschäftsstellen:

Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Telefon: 02 03 / 9 92 39 - 0
Telefax: 02 03 / 9 92 39 - 99
E-Mail: info@vero-baustoffe.de

Hopfenstr. 2e
24114 Kiel
Telefon: 04 31 / 53 54 73 3

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Telefon: 05 11 / 8 50 53 44

Rathenaustraße 10
67547 Worms
Telefon: 0 6 2 4 1 / 9 2 1 9 2 3 4

Bierstadter Str. 7
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 88 00 63-02
Telefax: 06 11 / 88 00 63-03

Bankverbindung:

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDE33XXX
IBAN: DE97 3607 0050 0075 8268 00

Vereinsregister Duisburg:

VR4845

Hauptgeschäftsführer:

RA Raimo Bengel

Materiell ist die Fachgrundlage der eigentlichen LwWSGVO vorgeschaltet und erläutert die methodische Herangehensweise für die Risikoanalyse der einzelnen sog. „Tatbestände“. Die Risikoanalyse stellt ihrerseits die maßgebliche Grundlage für die spätere Ableitung von normativen Regelungen in der landesweiten WSGVO dar (z. B. Genehmigungsvorbehalte, Verbote). Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden in sog. „Tatbestandssteckbriefen“ dokumentiert.

Hierbei verfolgt die Fachgrundlage mehrere Zielsetzungen, die im Einzelnen u.a. wie folgt definiert werden (Vg.-Nr.17/091, Leistungsbeschreibung, S. 9):

- *„Ziel der Fachgrundlage und der Risikoanalyse ist es, die in Frage kommenden Tatbestände, die in einer landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung geregelt werden sollen, zu ermitteln und in ihren Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und Wasserversorgung zu bewerten. Dabei ist für jeden Tatbestand eine Gefährdungseinschätzung in Abhängigkeit der in den jeweiligen Wasserschutzgebietstypen vorherrschenden Rahmenbedingungen vorzunehmen und zu begründen.“*
- *„Die vorliegende „Fachgrundlage zur landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung NRW und Risikoanalyse von Tatbeständen“ enthält als Ergebnis eine grundlegend neue Methodik zur Risikobewertung. Diese Methodik ermöglicht eine Vergleichbarkeit der Risiken von verschiedenen Tatbeständen.“*
- *„Ziel der Fachgrundlage ist es, die methodische Herangehensweise für die Risikoanalyse der Tatbestände verständlich und transparent zu erläutern.“*
- *„Im Rahmen der durchgeführten Risikoanalyse werden auf Ebene der Tatbestandssteckbriefe Empfehlungen für die landesweit zu regelnden Tatbestände formuliert.“*

Bewertung

vero hat sich bereits zum vorherigen Diskussionsstand zur Fachgrundlage in die Debatte eingebracht. An unserer diesbezüglichen Stellungnahme vom Juni halten wir weiterhin fest.

Darüber hinaus bestehen Zweifel daran, dass die hier vorliegende Fassung der Fachgrundlage geeignet ist, die oben angeführten, selbst gesetzten Zielsetzungen umfassend zu erreichen.

Dies gilt schon für die grundlegende Methodik. Fraglich ist schon die gewählte Gefährdungseinschätzung, da diese nicht in hinreichendem Maß auf die

jeweiligen Wasserschutzgebietstypen bezogen wird. Kritisch ist daneben, dass die zwischenzeitlichen Änderungen bei der Einstufung von Wasserschutzgebietszonen nach DVGW W 101 nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Vor allem fehlt es jedoch an der notwendigen und selbsterklärten Transparenz. Der vorliegende Entwurf enthält in fachlicher Hinsicht eine Vielzahl von pauschalen Worst-Case-Annahmen, aus denen eine entsprechende Regelungsnotwendigkeit abgeleitet wird, anstatt transparente und nachvollziehbare Begründungen vorzulegen. Diese Pauschalisierungen sind kritisch, da das Risiko besteht, dass in der Folge die vielfältigen natürlichen Wechselwirkungen zwischen Wasser, Fläche und Nutzung vor Ort nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Damit würde sich auch die Frage nach dem tatsächlich gegebenen Regelungsbedarf und damit übergeordnet der Verhältnismäßigkeit der Regelung stellen.

Fraglich ist auch, ob die fachlichen Vorgaben hinreichend mit den bisher bestehenden ca. 400 einzelnen Wasserschutzgebietsverordnungen abgestimmt sind bzw. abgestimmt werden können. Ggf. würden damit im Anschluss auch Schwierigkeiten im Vollzug drohen.

Im Einzelnen

Zielstellung 1: Gefährdungseinschätzung in Abhängigkeit der in den jeweiligen Wasserschutzgebietstypen

Die Gefährdungseinschätzung der Tatbestände sollte in Abhängigkeit der jeweiligen Wasserschutzgebietstypen erfolgen. Die vorliegende Fachgrundlage basiert aber lediglich auf einer Unterteilung in die beiden Wasserschutzgebietstypen „Grundwasser“ und „Talsperre“. Dies sorgt für eine (zu) starke Pauschalisierung und stark vereinfachte Gefahrenbewertung, die der natürlichen Sachlage in den verschiedenen Schutzzonen nicht gerecht wird.

Zudem werden die aufwendig erarbeiteten und fachlich gut begründeten unterschiedlichen Steckbriefe der Wasserschutzgebietstypen in Anlage 4 der Fachgrundlage nicht hinreichend bei der Gefährdungseinschätzung berücksichtigt, obwohl gerade hier auf die hydrogeologischen Gegebenheiten der unterschiedlichen Fassungsanlagen eingegangen wird.

Zielstellung 2: Methodik ermöglicht eine Vergleichbarkeit der Risiken von verschiedenen Tatbeständen

In die Gefährdungseinschätzung wird das Maß der Vulnerabilität der geschützten Gewässer gegenüber möglichen Verletzungen der qualitativen und quantitativen Schutzziele eingebracht. Dieses Maß stützt sich auf die Einstufung der Wasserschutzzonen. Diese Annahme setzt voraus, dass die ausgewiesenen Schutzzonen bereits die hydrogeologischen und

hydrologischen Bedingungen, aufbauend auf den Regelungen der aktuellen DVGW W 101, ausreichend genau wiedergeben.

Viele bestehende Schutzzonen wurden aber auf dem Stand vorlaufender Regelungen der DVGW W 101 und somit auf alten technischen Regeln erstellt. Somit ist das angesetzte Verfahren hinsichtlich der Vergleichbarkeit nur bei Schutzgebieten anwendbar, die nach den gleichen und somit neuesten Regelungen der DVGW W 101 erstellt wurden. Bereits erlassene (und somit die meisten) Schutzzonen in NRW erfüllen diese Anforderungen jedoch nicht. Daher ist hier die fachliche Anpassung dieser Schutzzonen an die neuesten Kriterien der DVGW W 101 angezeigt.

Zielstellung 3: Risikoanalyse der Tatbestände verständlich und transparent zu erläutern

Das Maß der Vulnerabilität für die Zonen II bis IIIC erfolgt über eine fünfstufige Skalierung von hoch zu niedrig (5 bis 1). In dieser festgefügtten Skalierung kann jedoch keine Gewichtung bzw. bewertete Funktionseigenschaft der Schutzzonen vorgenommen werden. Dies zieht nicht nachvollziehbare Folgeprobleme nach sich und führt z.B. dazu, dass in die Zone II, die primär dem Schutz vor Krankheitserregern und der Einhaltung der sog. 50-Tage-Linie dient, diesem Faktor eine wesentlich höhere Bedeutung als dem Schutz vor schwer abbaubaren Stoffen zukommt. Somit spielen Verdünnungsprozesse für die schwer abbaubaren Stoffen in der Schutzzone II keine große Rolle und werden nicht entsprechend gewichtet, während derselbe Parameter in der Zone III/IIIA als das entscheidende Kriterium hervorgehoben wird. Im Ergebnis erfolgt somit für die Zone III/IIIA ist mit der Klassebewertung von 3 Punkten für die Vulnerabilität eine Übergewichtung. Zudem fehlt eine Einschätzung der Untergrundeigenschaften bezüglich des Rückhaltevermögens bzgl. tatbestandscharakteristischer Schadstoffe.

In der Konsequenz dieser unsensitiven Typisierung wird bereits in der Anlage 7 zur Fachgrundlage festgestellt, dass es bei bestimmten Fallkonstellationen rechnerisch nicht zu den „gewünschten“ Einschätzungen kommen kann (S. 24 Anlage 7). Die Einstufung wird daraufhin „manuell“ durch eine „fachgutachterliche Bewertung“ korrigiert. Eine Vergleichbarkeit ist so nicht gegeben. Viel mehr stellt diese Aussage das Verfahren selbst in Frage.

Es ist darüber hinaus auch von großer Bedeutung, dass die Autoren der Fachgrundlage diese Schwäche des methodischen Ansatzes bereits erkannt haben und für die Empfehlungen zu den landesweiten Regelungen in der Regel keine festen Vorgaben für die Berücksichtigung von Tatbeständen ausgesprochen haben. Vielfach werden lediglich Empfehlungen zu den Tatbeständen differenziert nach Schutzzonen für die WSG-Typen angegeben, die letztlich nur auf einer nicht transparenten sog. fachgutachterlichen Einschätzung beruhen.

Beispiele für diese intransparente Bewertung können exemplarisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit in den folgenden Tatbeständen erkannt werden:

Steckbrief	Titel	Tatbestand
Steckbrief Nr. IG 10	Dauerhafte Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vielfach gutachterliche Prüfung ohne Belege
Steckbrief Nr. WS 07	Temporäre Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vielfach gutachterliche Prüfung ohne Belege
Steckbrief Nr. IG 09	Einrichtung, Betrieb und wesentliche Änderung einer gem. BImSchG genehmigungspflichtigen Anlage	Pauschalisierende und nicht differenzierende Bewertung. Unbillige Härte für BImSchG-Anlagen
Steckbrief Nr. AW 05	Einleitung von Niederschlagswasser	Hygienische Relevanz von Niederschlagswasser ist zweifelhaft.

All diese Tatbestände sind auch für die Rohstoffbranche von hoher Relevanz. Beispielsweise werden durch diese Regelungen die Zerkleinerungsmaschinen in den Steinbrüchen (sog. Brecher) betroffen und würden in der Konsequenz zumindest teilweise nicht mehr betrieben werden können. Damit wäre aber auch die Rohstoffgewinnung insgesamt an dieser Stelle nicht mehr möglich.

Zielstellung 4: Zu pauschale Bewertung der Tatbestände

Ähnliches gilt sinngemäß für die Beschreibungen der Tatbestände. Auch diese werden vielfach aufgrund von Annahmen der Autoren der Fachgrundlage dargelegt und stellen sich als nicht immer fachlich nachvollziehbare Annahmen von Tätigkeiten oder Handlungen in den jeweiligen Sachbereichen dar. Die fachtechnische Begründung für die Regelung des Tatbestandes ist aber nicht allgemeingültig und viel zu pauschalisiert. Die Verhältnismäßigkeit bzw. Relevanz der Auswirkung einzelner Tatbestände, die im resultierenden Tatbestandsrisiko münden, werden somit oft völlig falsch gewichtet. Aus allen zugriffsbasierten Ausgangsgefährdungen von Handlungen eines Tatbestandes wird für die Bewertung des Tatbestandes jeweils nur derjenige Sachverhalt zu Grunde gelegt, der die höchsten Bewertungszahlen aufweist (Worst-case

Ansatz), vollkommen unabhängig davon, wie prägend die Handlung für den Tatbestand ist. Das ist kritisch, z.B. wenn auf Basis der dortigen pauschalisierten Annahmen für einzelne Tatbestände automatisch z.B. ein „hohes Risiko“ hergeleitet wird und die Bewertung die reale Gefährdung durch den Tatbestand so nicht widerspiegelt. Folge wären ungerechtfertigte Härten in der Bewertung. Konsequenterweise wurden diese Annahmen daher bereits vielfach und von verschiedenen Seiten kritisiert (z.B. Wald und Forst, Landwirtschaft, etc. s. Protokoll der 4. Lenkungskreissitzung).

Kritisch ist auch, dass in Folge der Pauschalisierungen geeignete Einzelfalllösungen z.B. durch Auslagerung, spezielle Anforderungen oder bauliche Maßnahmen, durch das angewendete Verfahren ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem vorliegenden Entwurf gerade keine allgemein nachvollziehbaren und bewertbaren Tatbestandsdarstellungen vorgelegt wurden und somit das Ziel, die Risikoanalyse verständlich und transparent zu gestalten, nicht erreicht worden ist.

Aus unserer Sicht ist es daher angezeigt, bei der weiteren Ausgestaltung einer landesweiten Verordnung die Tatbestandsannahmen genauer in den Blick zu nehmen und hier vor allem nochmals den lokalen Bewertungen und Einschätzungen der bisherigen Schutzausweisungen ein größeres Gewicht zukommen zu lassen. Es ist zudem zwingend erforderlich, dass in einer folgenden Normierung den individuell vorliegenden Besonderheiten hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gerne für weitere Erläuterungen und Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hendrik Schulte-Wrede LL.M.
Rechtsanwalt
Geschäftsführer Rohstoffe und Umwelt